



## Generelle Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht

Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der ITG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Luft- und Seefracht-Transporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die ITG ist nicht verpflichtet einzelne Verträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container / Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der ITG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der ITG nicht angenommen, wird die ITG den Kunden hiervon spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Werktages schriftlich/elektronisch informieren. Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

### Allgemeine Bedingungen

- 1) Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2) Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden. Das Angebot verfällt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum eine schriftliche Annahme erfolgt.
- 3) Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Flugzeug verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Das Angebot setzt unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums, sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch die ITG voraus.
- 4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Angebot genannten zirka Lieferfristen auf Angaben der Reedereien / Carrier beruhen und von der ITG nicht beeinflusst werden können. Alle mündlich oder schriftlich genannten Termine im Zuge der Auftragsabwicklung verstehen sich als Indikation und sind unverbindlich. Eine Haftung im Falle der Überschreitung der genannten Anliefertermine und zirka Lieferfristen seitens ITG besteht nicht. Für etwaige Verzögerungen im Abgangs(flug)hafen, im Empfangs(flug)hafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abflug- / Abfahrtstagen oder Ladeschluss-Terminen besteht ebenfalls keine Haftung.
- 5) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder auf sonstige, nicht von ITG zu vertretenden Ereignissen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Soweit ein Schaden auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, wird eine Haftung der ITG ausgeschlossen.
- 6) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Ziffer 4) eingreift, arbeitet die ITG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Der Volltext der ADSp ist auf der ITG Homepage [www.itg.de](http://www.itg.de) abrufbar.
- 7) Die Verantwortlichkeit für die Ware beginnt für ITG mit deren tatsächlichen Übernahme. Der/Die Fahrer/in quittiert für die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke und deren äußerlichen Unversehrtheit.
- 8) Bei besonders wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag die ITG in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.
- 9) Die ITG vermittelt eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Auftraggebers nur bei dessen entsprechendem schriftlichen/elektronischen Auftrag.
- 10) Die von einem Fall Höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als Höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb



## Generelle Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht

des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können.

- 11) Die ITG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
- 12) Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die ITG gerne auf Anfrage.
- 13) Zolltarifauskünfte, welche durch unsere Mitarbeiter erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
- 14) Die an ITG übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des gewählten Transportweges ausreichend Rechnung tragen.
- 15) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils gültigen Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen für das betreffende Bestimmungsland eingehalten werden. Durch die Nichteinhaltung resultierende Zwangsmaßnahmen und / oder Zusatzkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. So wurden zum Beispiel verschärfte Maßnahmen bei Verstößen gegen die Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen in den USA eingeführt. Während unbehandeltes oder nicht korrekt markiertes Holz in der Vergangenheit lediglich ins Ursprungsland zurückgeschickt wurde, werden Verstöße gegen die Pflanzenschutzordnung ab sofort zusätzlich mit Geldstrafen geahndet.
- 16) Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn die Niederlassung der ITG beauftragt wird, welche dieses Angebot erstellt hat.
- 17) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 18) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- 19) Gerichtsstand ist ausschließlich München. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt deutsches Recht.
- 20) Unsere Angebote und Abrechnungen verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO als Währung. Ist hierzu die Umrechnung in eine andere und/oder von einer anderen Währung in EURO erforderlich, so erfolgt diese bei Seeverkehren auf Basis des jeweiligen Schiffskurses, welcher entsprechend von den Carriern / Reedereien festgesetzt worden ist. Luftverkehrssendungen werden alternativ gemäß unserem Haus- bzw. zum Tageskurs, IATA-Direktensendungen gemäß IATA-Kurs in EURO um- bzw. abgerechnet, sofern der Kunde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung nachweist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Wahl der zur Anwendung kommenden Kurse und/oder Tarife frei zu bestimmen. Die genannten Hauskurse bzw. Tageskurse können jederzeit bei unseren Mitarbeitern der Fachabteilungen erfragt werden.
- 21) Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Als Zugangsdatum der Rechnung gilt der 2. Tag nach Rechnungsdatum. Behauptet der Auftraggeber ein anderes Zugangsdatum, so ist er für das Zugangsdatum beweispflichtig.
- 22) Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 23) Sollte eine Leistung der ITG nach diesem Vertrag gegen das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder verstoßen, welches im Kampf gegen den Terrorismus erlassen worden ist oder das Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnet, ist die ITG berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden.
- 24) Die Erbringung von Mehrwertleistungen, sog. value-added-services (VAS = nicht speditiousübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar auf der ITG Homepage).



## Generelle Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht

### 25) Frankaturangaben

- a. In der Luftfracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich. Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Abgangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Abgangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DPU" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsflughafens oder einer sonstigen genau bezeichneten Lieferstelle möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsflughafen als vereinbart. Die Frankaturen „CPT“, „CIP“ und "DAP" sind nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch die Adresse des Empfängers als vereinbart. Bei gänzlich fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CPT (Empfangsflughafen)" als vereinbart.
- b. In der Seefracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich. Die Frankaturen "FCA", „FAS“ bzw. „FOB“ sind nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Namens und Ortes (=Schuppen) des FOB-Spediteurs möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der von der Reederei benannte Ort (=Schuppen) als vereinbart. Die Frankaturen „CFR“, „CIF“ und "DPU" sind nur mit der Angabe des Empfangshafens bzw. mit der Angabe eines Binnenterminals, bei „DPU“ einer sonstigen genau bezeichneten Lieferstelle, möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch das letzte Terminal (Binnenterminal bzw. Hafenterminal) in der Transportkette als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch die Adresse des Empfängers als vereinbart. Bei gänzlich fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CFR (Empfangshafen)" als vereinbart.

## Besondere Bestimmungen für Seeverkehre

- 26) Bei Angeboten, die eine Seebeförderung beinhalten, wird diese Leistung ausschließlich zu den Bedingungen, Vorbehalten, Limitierungen und Sonderrechten durchgeführt, die ausdrücklich im jeweils gezeichneten Bill of Lading (B/L) ausgewiesen sind oder auf die im B/L Bezug genommen wird. Es ist einvernehmlich vereinbart, dass diese Transportbedingungen, Vorbehalte, Limitierungen und Sonderrechte dem Recht unterliegen, das im jeweiligen B/L bestimmt ist.
- 27) Die aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben (z. B. Maut) beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet. Sollten bis zur Verschiffung (=B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese von der ITG zusätzlich abgerechnet werden. Die ITG wird den Auftraggeber über geänderte oder zusätzliche Zuschläge/Kosten nach Möglichkeit zeitnah informieren. Solche Änderungen berechtigen den Auftraggeber nicht, von diesem Vertrag oder dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.
- 28) Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen sind diese umgehend schriftlich/elektronisch an die ITG zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet die ITG nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.
- 29) Für das Beladen von Containern ist der CTU-Code zu beachten. Dies sind Richtlinien für das Packen von Ladung außer Schüttgut in oder auf Beförderungseinheiten (CTUs) bei Beförderung mit allen Verkehrsträgern zu Wasser und zu Lande.
- 30) Sofern nicht anderslautend vereinbart, teilt der Auftraggeber das nach den SOLAS Bestimmungen und IMO-Richtlinien (insbes. MSC.1/Circular 1475) und den dort genannten Methoden der Verwiegung zu ermittelnde VGM (Verified Gross Mass = „bestätigte Bruttomasse“) des beladenen Containers bzw. der zu befördernden Einzelsendung rechtzeitig vor Erstellung des Stauplans in der erforderlichen Form mit oder stellt sicher, dass diese Verpflichtung für ihn durch einen Dritten erfüllt wird. ITG weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Container oder die Einzelsendung von einer Beförderung ausgeschlossen werden kann, sofern die notwendigen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen. Durch den Ausschluss von der Beförderung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für einen auf Grundlage dieses



## Generelle Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht

Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

- 31) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich der ITG vor Transportdurchführung erforderliches Equipment und eventuelle Einschränkungen für die Beladung / Abholung sowie Entladung / Zustellung mitzuteilen.
- 32) Bei Seefrachttransporten werden als frachtpflichtiges Gewicht je cbm mindestens 1.000 kg zugrunde gelegt.
- 33) Sollten bis zur Verschiffung (= B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese seitens ITG zusätzlich gemäß Auslage/Aufwand gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet. Selbiges gilt für Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben, die im Nachgang zum Transport von der Reederei oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Transport erhoben werden. Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen:
  - Hochwasser / Niedrigwasser-Zuschläge
  - Demurrage / Detention
  - Standgeldzeiten/-kosten, sowie Kosten durch Wartezeiten
  - Etwaig anfallende Kosten für die Be- bzw. Entgasung von Containern
  - Kosten zur phytosanitären Abwicklung (Pflanzenbeschau o.ä.)
  - Lagerungskosten
  - Durch Zollbeschau entstehende Kosten
  - Multistopps (zusätzliche, ungeplante Stopps)
  - Zessionskosten
  - Delivery Order Fees
- 34) Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 35) Es wird vorausgesetzt, dass entladene Container besenrein und in gleichem Zustand wie vor Verschiffung zurück geliefert werden. Etwaig anfallende Reinigungskosten und/oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 36) Die Vorlauf- bzw. Nachlaufkosten gelten ab/zu dem nächsten Leercontainerdepot des genutzten Reeders. Etwaige Pick-up- oder Drop-off-Kosten sind nicht im Angebot enthalten und werden gemäß Auslage kalkuliert und in Rechnung gestellt.
- 37) Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.
- 38) Zuschläge der von ITG eingesetzten Reedereien wegen Überschreitung der jeweils vorgegebenen zuschlagsfreien maximalen Warenwerte sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 39) Rückführungen von Leercontainern zum Hafen auf Weisung der eingesetzten Reederei gehen zu Lasten des Frachtzahlers.

## Besondere Bestimmungen für Luftverkehre

- 40) Der Luftfrachtversand unterliegt den Bedingungen der ADSp 2017.
- 41) Grundsätzlich wird für Volumensendungen das seitens der IATA festgelegte Gewichts-/Volumenverhältnis von derzeit 1:6 zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Mindestfrachtberechnungsgewicht von 166,67 kg je cbm.
- 42) Verfahren bei „UNSECURED“-Sendungen gem. EU(VO)300/2008 & EU(VO)185/2010

Die ITG führt Kontrollen mittels Röntgentechnik durch. Sollte eine Kontrolle mittels Röntgentechnik auf Grund der Art, Beschaffenheit oder des Inhalts der Fracht/Ware nicht möglich sein, ergreift die ITG Folgemaßnahmen zur Abklärung einer möglichen Gefährdung in Form einer händischen Durchsichtung (ggf. ergänzt durch Sprengstoffspurendetektion) der betroffenen Sendung. Der Kunde verpflichtet sich zu diesem Zwecke zu einer schriftlichen Erteilung der Freigabe zur Öffnung der Sendung auf erstes Anfordern von der ITG. Sämtliche Kosten der Kontrollen sowie der Folgemaßnahmen trägt der Kunde.



## Generelle Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht

43) Sofern nicht im Angebot der ITG ausdrücklich zugesichert, ist diese nicht dazu verpflichtet, Spezialfracht zu transportieren. Unter Spezialfracht sind insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Sendungstypen zu verstehen:

- Überdimensionale Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
- Überschwere-Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
- Gefahrgut
- Temperaturgeführte Sendungen
- Lebensmittel
- Wertsendungen im Sinne der Ziffer 3.7.6 der IATA Tact Rules (VAL-Shipments) mit einem Warenwert von USD 1.000,00 je kg grossweight oder mehr mit Ausnahme von Verkehren von/nach Großbritannien mit einer Warenwertgrenze von GBP 450,00 je kg grossweight
- Express-Sendungen
- Sonstige Sendungen, welche speziellen Abfertigungsanforderungen / Richtlinien / Bestimmungen unterliegen

Der ITG obliegt keine Prüfpflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Die ITG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist.